

Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i.V.m. §§ 13 ff LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Beuerner Straße 71
76534 Baden-Baden**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung
In Form von Schulbegleitung
zum Besuch von allgemeinbildenden
Schulen und Hochschulen**

(§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 1 - 3 SGB IX)

im

Landkreis Rastatt

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt für das o.g. Leistungsangebot auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung vom 07.08.2025 die Vergütung nach §§ 13 ff. Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV).
- (2) Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gültigen Fassung.
- (3) Die nachfolgende Vergütungsvereinbarung entspricht den in § 13 Abs. 2 und 3 LRV genannten Vergütungsgrundsätzen.

§ 2 Fachleistungsstundensätze

- (1) Für die in § 1 vereinbarte Leistung werden folgende Fachleistungsstundensätze vereinbart:

Individuell/nicht gepoolt:

Fachkraft (Ausbildung)	Assistenzkraft (1 und 2 jährig)	sonstige geeignete unterstützende Assistenzkraft
56,57 €	49,26 €	43,87 €

Die Fachleistungsstunde beinhaltet 60 Minuten Leistung direkt am Leistungsberechtigten sowie alle damit verbundenen indirekten Leistungen einschließlich entstehender Fahrtkosten.

Poollösung:

Qualifikation:	Fachkraft (Ausbildung)	Assistenz- kraft (1 und 2 jährig)	sonstige geeignete un- terstützende Assistenzkraft
Zweier-Gruppe: 65 % je LB	36,77 €	32,02 €	28,52 €
Dreier-Gruppe: 45 % je LB	25,46 €	22,17 €	19,74 €
Viercr-Gruppe: 35 % je LB	19,80 €	17,24 €	15,35 €
Fünfer-Gruppe: 30 % je LB	16,97 €	14,78 €	13,16 €

Für die Abrechnung ist die Konstellation der Leistungserbringung (geplante/vereinbarte Teilnehmer und tatsächliche Teilnehmer) durch den Leistungserbringer zu dokumentieren.

(2) Ausflüge, Landschulheimaufenthalte, etc.:

Bei Ausflügen, Landschulheimaufenthalten etc. werden die tatsächlich geleisteten Stunden, maximal jedoch 10 Stunden pro Tag inklusive An- und Abreisetage abgerechnet. Der Leistungserbringer holt hierzu die vorherige Zustimmung des Leistungsträgers ein.

Übernachungskosten, Verpflegung sowie Eintrittsgelder o.ä. im Rahmen des Ausfluges für die Begleitkraft, werden von den Personensorgeberechtigten beim Leistungsträger beantragt und sind von dem Leistungsträger zu prüfen und zu genehmigen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgt die Erstattung der Kosten über die monatliche Rechnungsstellung des Leistungserbringers.

(3) Abwesenheit des Leistungsberechtigten:

Bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten, welche von ihm zu vertreten ist, z.B. wegen Krankheit oder vergleichbare Gründe; hat der Leistungserbringer bis zu jeweils vier Wochen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

Abwesenheit des Personals:

Urlaub des Personals ist soweit möglich in die Abwesenheitszeiten des Leistungsberechtigten zu legen. Ist dies nicht möglich, werden die Ausfallzeiten dem Leistungsträger nicht berechnet. Ist es möglich, das Personal durch Ersatzpersonal zu ersetzen, kann der Leistungserbringer die Leistung durchgängig abrechnen.

Ausfallzeiten des Personals (z.B. wegen Krankheit) werden dem Leistungsträger nicht berechnet. Ist es möglich, das Personal durch Ersatzpersonal zu ersetzen, kann der Leistungserbringer die Leistung durchgängig berechnen.

§ 3 Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich im Nachhinein. Der Leistungserbringer meldet mit der Abrechnung die im Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten sowie die geplanten Leistungen, die vom Leistungsberechtigten nicht in Anspruch genommen wurden, ohne dass die Gründe vom Leistungserbringer zu vertreten sind, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung, wobei die jeweiligen Gründe kurz zu benennen sind (z.B. Krankheit des Leistungsberechtigten). Aus der Abrechnung sollten weiterhin mindestens u.a. Name und Wohnort des Kindes, der vereinbarte Stundensatz und der Rechnungsbetrag insgesamt hervorgehen. Als Obergrenze für die Monatsrechnung gilt der in den Leistungsbescheiden festgelegte Umfang.

§ 4 Vereinbarungszeitraum

Diese Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.09.2025 und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.08.2026. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.

Der Leistungserbringer fordert 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit zur Vergütungsanpassung auf. Bei fristgerechter Aufforderung inklusive der entsprechenden Dokumente gilt der neu verhandelte Vergütungssatz ein Tag nach Ablauf der vorherigen Laufzeit.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtswirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrags.

Datum: **13. Aug. 2025**

Landratsamt Rastatt
Amt für Soziales, Teilhabe
und Versorgung
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

Landkreis Rastatt

Leistungsträger

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79
76534 Baden-Baden
Fon (07221) 99 25 50
Fax (07221) 99 25 52
www.mopaedd.de

ppa Keller
Mobile Pädagogische Dienste GmbH

Leistungserbringer